

**Bekanntmachung  
der 3. Satzung**

**zur Änderung der Hauptsatzung  
der Ortsgemeinde Katzweiler  
vom 17.01.2017**

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2015 (GVBl. S. 393) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Katzweiler in seiner Sitzung am 09.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 9 erhält folgende Fassung:

**Aufwandsentschädigung der Feldgeschworenen**

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10,00 Euro je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Katzweiler, den 17.01.2017  
Otto Hach  
Ortsbürgermeister

### **Hinweis:**

Die vorstehende 3. Änderung der Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 3. Änderung der Hauptsatzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Katzweiler vom 09.11.2016 beschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung ( GemO ) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist ( ein Jahr ) die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg, Hauptstr. 27, 67697 Otterberg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine solche Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Otterberg, den 17.01.2017  
Harald Westrich, Bürgermeister